

Waldumwandlung und Neuausweisung von Industriegebieten sind im Wasserschutzgebiet verboten!

(Wasserschutzgebietsverordnung Erkner WSG-VO § 3 Nr. 17 und 56)

Warum wird es trotzdem für Tesla genehmigt?

- Es wird die Möglichkeit einer Befreiung von diesen Verbotstatbeständen eingeräumt o Voraussetzung sind: der Schutzzweck wird nicht gefährdet und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls
- Die Gemeinde Grünheide hat diese Befreiung beantragt
- Ein von Tesla bezahltes Gutachten bestätigt, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann und behauptet, dass nach der Waldumwandlung mehr Grundwasser gebildet wird (Hydrogeologisches Gutachten zum B-Plan Nr. 60; Fugro Germany Land GmbH)
- Als überwiegender Grund des Allgemeinwohls wird die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene angeführt
- Der dafür erforderliche Güterbahnhof könne nur an dieser Stelle gebaut werden
- Eine Mehrheit der Gemeindevertreter*innen folgt dieser Argumentation und stimmt für den B-Plan Nr. 60
- Als zuständige Genehmigungsbehörde stimmt auch die untere Wasserbehörde beim Landkreis Oder-Spree dem Antrag zu

Alles in bester Ordnung?

In einer Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von Verboten nach § 3 Nr. 17 und Nr. 56 WSG-VO zum B-Plan Nr. 60 argumentiert der betroffene Wasserverband Strausberg-Erkner:

Der WSE wird durch die begehrte Befreiung von Verboten der WSG-VO in seinen Rechten verletzt.

Die Datengrundlage des hydrogeologischen Gutachtens von Fugro bezieht sich auf das Jahr 2003 (Daten sind über 20 Jahre alt)

Die Neuausweisung eines Industriegebietes gefährdet durchaus den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes. Denn gefährden bedeutet nicht, dass etwas geschehen muss, es reicht die Möglichkeit.

Die Lagerung von z.B. Batteriezellen kann das Wasserschutzgebiet gefährden, ebenso der Transport von wassergefährdenden Stoffen. Beides wird in keiner Weise ausgeschlossen.

Inwieweit die erhöhten Schutzstandards und die Selbstverpflichtung von Tesla wirklich greifen, lassen nur die Grundwasser gefährdenden Vorfälle seit der Inbetriebnahme der bereits vorhandenen Anlage erahnen. (Bericht „stern investigativ“ vom September 2023)

Schließlich dient die Umstellung von einer „Just-in-time-Produktion“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Lagerkapazitäten einzig dem Unternehmenszweck, die daraus resultierenden, zusätzlichen Risiken und unüberwachten Gefährdungen des Schutzgutes Wasser stehen dem Wohl der Allgemeinheit entgegen.

Zusammenfassend kann einer ersuchten Befreiung vom Verbot nicht zugestimmt werden, da der Schutzzweck des Grundwassers gefährdet sowie überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit (hier u.a. die Trinkwasserversorgung) entgegenstehen.

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung (Frist 2. Juli 2025) kann Widerspruch gegen den Bebauungsplan eingereicht werden.